

**Oberbergischer Kreis
Der Landrat
- Untere Fischereibehörde -
51643 Gummersbach**

**Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung
(Wiederholung eines nicht bestandenem Teiles)**

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Fischerprüfung zwecks Erlangung meines ersten Fischereischeines.

Ich habe am den theoretischen Teil bestanden (Bescheinigung beifügen).

Personalien

Familiename, ggf. Geburtsname, Vorname	
Geburtsdatum, Geburtsort, Landkreis	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
Email	Telefon-Nr.

Ich erkläre, dass

1. für mich kein Betreuer für die Besorgung aller meiner Angelegenheiten wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung bestellt ist; dies gilt auch dann, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. ich nicht wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden bin,
3. ich nicht wegen Fälschungen eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden bin,
4. ich nicht in den letzten 3 Jahren wegen Übertretung fischereirechtlicher Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden bin.

Ort, Datum	Unterschrift
> > Bei Minderjährigen Dem vorstehenden Antrag stimme (n) ich (wir) zu (Unterschrift des/der gesetzlichen Vertretung)	

Anmerkungen:

- ▶ Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer im Oberbergischen Kreis seinen Wohnsitz hat und das 13. Lebensjahr vollendet hat.
- ▶ Dieser Antrag ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Unteren Fischereibehörde einzureichen (s. auch Rückseite!).

Die für die Teilnahme an der Fischerprüfung zu zahlende Gebühr in Höhe von 30,00 € ist am Prüfungstag zu entrichten!

>>> Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite! <<<

Hinweise

1. Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung werden nur noch angenommen, wenn

- **der Antrag rechtzeitig, d. h. bis spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, vorliegt (später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden = Ausschlussfrist),**
- **der Antrag vollständig und deutlich ausgefüllt ist (Kopie des Personalausweises mit Vor- und Rückseite beifügen) und**
- **ggf. die notwendige Ausnahmegenehmigung beiliegt.**

2. Prüfungsort und Prüfungszeit werden von der unteren Fischereibehörde festgelegt. Terminwünsche bzw. Terminverschiebungen können nach der Zulassung zur Fischerprüfung nicht mehr berücksichtigt werden. Wer zum vorgesehenen Termin nicht erscheint, hat insoweit auch keinen Anspruch auf einen Ersatztermin!